Berathung über den fernerweiten Bericht der betreffenden Depustation wegen des Oberlausiter Vertrags betreffend; kommt an die außerordentliche Deputation. 5) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 17. September 1834 über eine Petition des Hrn. Viceprässdenten D. Haase, die Gehaltsrückstände der Conferenzminister und des Appellationsgerichtsprässdenten betreffend; auf die Tagsordnung. 6) Der Abg. Hänischel aus Mitweide bittet um Urlaub vom 29. Septbr. dis 5. October d. I.; bewilligt. 7) Der Abg. Groß bittet um Urlaub bis zum Wiedereintritt des Abg. Tenner; bewilligt.

Abg. Gifenftud verlangt bas Wort und bemerft, bag ber Gefegentwurf über die gemischten Chen von beiden Rammern berathen, und die ftanbische Schrift an die Regierung gelangt fei. Es folle nun bas Gefet redigirt werden; bei ber Redaction habe es fich aber gefunden, daß bei §. 7. ein nachträglicher Befchluß in ber Rammer übergangen worden fei, und in fo fern die ftandische Schrift nicht gang im Ginklange mit dem Protocolle fiche. Ferner habe man von Seiten ber Regierung fur angemeffen gefun= ben, bie Redaction ber §§. 10. und 11. in etwas abzuandern. Er habe fur zwedmäßig gehalten, die Rammer davon in Rennt= niß ju fegen, bamit ein nachträglicher Befchluß baruber erfolge. Endlich fei ein Protocollertract aus ber 1. Rammer berüber gefommen, welcher ben Gefegentwurf über die Rechte perfonlicher birecter und indirecter Staatsabgaben im Concurse betreffe, und wobei nur eine Differeng obwalte. Er fcblagt der Rammer vor, über beibe Gegenstande fich in nachfter Sigung Bericht erftatten gu laffen.

Die Kammer erklart sich hiermit einverstanden, und man schreitet nun zur Lagsordnung.

Sie betrifft die fortgesette Berathung über bas Ausgabes bubjet, und zunachst E., bes Militairdepartements.

Ubg. v. Riefenwetter, nachdem er als Meferent auf die Rednerbuhne getreten, bemerkt, daß die Kammer in lehter Staung beschloffen habe, über das Wort "transitorisch" spåter Beschluß zu fassen, und er nun für nothig halte, sich vor der Berathung über das Militairdepartement über diese Sache zu entschließen, da bei diesem Departement das gedachte Wort sehr häufig vorkomme.

Die Rammer ift mit biefem Borfchlage einverstanden und es außert nun

Referent Abg. v. Kie fenwetter weiter: Die Deputastion ber 2. Kammer, wie auch die 2. Kammer felbst, hat den Begriff des Wortes "transitorisch" immer so genommen, daß sie die Ausgaben als transitorisch bezeichnete, deren Erledigung im Boraus sich bestimmen läßt. Die 1. Kammer hat dagegen den Begriff so gestellt, daß sie alle Posten transitorisch nannte, bei welchen in der nächsten Finanzperiode ein neuer Normaletat erwartet wird. Daher hat sie viele Posten als transitorisch des zeichnet, welche die 2. Kammer nach dem von ihr aufgestellten

Begriffe nicht transitorisch nennen konnte. Die Deputation kann nichts anders vorschlagen, als bei dem Begriffe, welchen die Rammer bisher angenommen hat, stehen zu bleiben, indem die Ansicht der 1. Kammer viele Unbestimmtheit hervorbringen wurde.

Der Prafibent: Es scheint mir auch, bag bie Deputation in ber Bestimmung bes Wortes "transitorisch" gang recht hat, und daß man babei stehen bleiben konne.

Mbg. Rour: 3ch glaube, ber eigentliche Grund ben Dig. verftanbniffes liegt barin, baf man mit bem Borte: "Dormaletat" einen gu weit ausgedebnten Begriff verbunden bat. Die 1. Rammer hatte bei bem Worte "Normalitat" einen fort: mabrenben Etat vor Mugen, mabrend er, wie er gegeben ift, und von ber Staatsregierung genommen wird, bloß von einer Bewilligung gur andern geht. Der Mormaletat muß bei jedem Landtage bewilligt werden, und ich muß ber Deputation vollfommen beipflichten, wenn fie im Gegenfage gum Mormaletat. ben Begriff "transitorifd," fo bezeichnet hat, bag es bas fei, bon bem man gewiß vorausfebe, daß es aufhore. Der Erfolg ift allerbings wichtig; benn wenn etwas auf bem Normaletat bewilligt wird, fo ift bie Staatsregierung nicht gebindert, bei eintretender Bacang mit der Wiederbefenung zu verfahren, wird es aber nur transitorisch bewilligt, fo murbe bie Staatsregies rung gehindert fein, die Stelle wieder zu befegen. Ich miß alfo ber Deputation wiederholt beipflichten und murce barauf antragen, daß bei ber Berathung von diefem Begriffe ausgegangen werbe, bag alles bas, von bem wir gewiß vorausfegen fonnen, bag es funftig megfallt, nur als transitorisch betrache tet wird, daß wir aber alles Uebrige auf ben Normaletat verweisen.

Abg. Gifen flud: Ich hatte bie gange Differeng fur febr unbedeutend an und fur fich, aber bas fandifde Bewilligunges recht febe ich auf biefe Beife fehr gefahrbet. Die fcheint, bog jede Standeversammlung bloß bas Recht, bie Berbindlichkeit und die Berpflichtung habe, fur die nadifte Finangperiede gu bewilligen, und fo find denn dann alle Berwilligungen tranfitos Es hat teine Stanbeversammlung rifch und feine ift normal. die Befugniß, auszusprechen, bag eine Doft, welche fie geneh: migt, fest ftebend bon ber nachften Standeversammlung ange: Mur infofern hat biefe Frage große nommen werben mußte. Wichtigkeit, wenn ich aber bas Beroilligungerecht an und fur fich nehme, ift fie bifferent; benn wir konnen ber nachften Ståndeverfammlung nicht vorschreiben , bag fie eine Poft, mel: che fur bie gegenwartige Finangperiode bewilligt wird, geneh: mige, und es fcheint alfo febr bebenflich, ben Grundfat fichen ju laffen, als ob tie Bewilligung ber gegenwartigen Stante: verfammlung eine Bolge fur bie nachfte Standeverfammlung has ben fonnte.

(Fortfegung folgt)